

Geschäftsordnung des Fördervereins der Katholischen Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich

Abschnitt 1: Tätigkeit des Fördervereins

§ 1 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein „Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich“ – im weiteren Verlauf Verein genannt – ist auf die Zukunft auszurichten. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz auf der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

Die Veröffentlichung von Informations- und Dokumentationsmaterial unterliegt grundsätzlich der gesetzlichen Grundlage und dem Jugendschutz. Verbotene oder gefährdende Materialien dürfen nicht publiziert werden.

Abschnitt 2: Die Mitgliedschaft

§ 2 Formen der Mitgliedschaft

Es gibt die Form der Einzel-Mitgliedschaft.

§ 3 Folgend des Austritts, der Auflösung und des Ausschlusses

1. Im Falle des Austritts und der Auflösung des Vereins endet die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, alle Rechte und Pflichten sind mit Zugang der Austrittserklärung bzw. zum Zeitpunkt der Auflösung erloschen.
2. Sofern ein Mitglied ausgeschlossen wird, enden alle Rechte und Pflichten mit dem Datum des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung

§ 5 Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet und behandelt alle Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand oder von Einzelnen zukommt. Sie wählt den Vereinsvorstand und die Kassenprüfer.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu erhalten:

1. Bericht des Vorsitzenden,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. Eventuell erforderliche Neuwahlen,
7. Sonstiges.

§ 7 Stimmrecht

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Anzahl der Stimmberechtigten ist festzustellen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Eine geheime Wahl wird nur durchgeführt, wenn sie von mindestens der Hälfte der Anwesenden beantragt wird.

1. Zu einem durch Wahl oder Abstimmung erledigten Gegenstand, darf in der Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
2. Den Antrag auf die Aufhebung eines durch Abstimmung gefassten Beschlusses kann vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Ungeachtet dessen sind die gefassten Beschlüsse zwischenzeitlich auszuführen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Wahlperioden:
 - a. Alle Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt,
 - b. Kassenprüfer werden für maximal zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten ersetzt.
 - c. Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt 4: Der Vorstand

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt ihn im Sinne der Satzung.

§ 10 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vorstandes legt die Satzung fest.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und trifft die Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist außerdem für Aufgaben und Entscheidungen zuständig, deren Behandlung durch den Erweiterten Vorstand nicht zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
7. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgabengebiete auf zu bildende Ausschüsse zu übertragen. Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitglieder der Ausschüsse Vereinsmitglieder sind. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion, die letzte Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist, ausdrücklich enthalten sein.

§ 14 Auslegungsrichtlinien

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder in Zukunft unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke ergeben, so ist bis zur förmlichen Ergänzung der Geschäftsordnung in solcher Weise zu verfahren, wie dies dem gewollten Sinn der unwirksamen oder wirksamen Bestimmungen entspricht. In solchen Fällen muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung entsprechende Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung beantragen.

§ 15 Wirksamkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung des Fördervereins der Kath. Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich

Die Geschäftsordnung wurde am 13.09.2018 auf der Gründungsversammlung verabschiedet.

Erkelenz, den 13.09.2018

Versammlungsleiter

Schriftführer

Gründungsmitglieder
